



Statuten

Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns
6064 Kerns



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns mit Sitz in Kerns besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der am 28. Juli 1943 gegründete Club ist im Wesentlichen aus dem bisherigen SSV-Club Kerns (gegründet 1929) und dem Skiclub Melchseefrutt (gegründet 1935) hervorgegangen.

Art. 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Schnee- und Bergsports sowie Kameradschaft und Geselligkeit.
Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Organisation von Outdooraktivitäten nach Bedarf
- 2.3 Organisation von Wettkämpfen
- 2.4 Unterstützt und fördert Jugendliche in Wettkampf und Ausbildung.
- 2.5 Organisation von geselligen Anlässen.
- 2.6 Unterhalt und Betrieb des Clubhauses Bergfrieden.
- 2.7 Zur Verfügungsstellung des Clubhauses Bergfrieden (gemäss Clubhaus-Reglement des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns).
- 2.8 Herausgabe eines Club-Mitteilungsblattes.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns gehört mit all seinen Mitgliedern, die der Abteilung Skisport angehören, dem Schweizerischen (Swiss-Ski) und dem Zentralschweizerischen Skiverband (ZSSV) und dem Obwaldner Skiverband (OSV) an. Der Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns ist diesen Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski, ZSSV und dem OSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.
- 3.2 Der Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns gehört mit all seinen Mitgliedern, die der Abteilung Bergsport angehören, dem Schweizerischen (Swiss-Ski) und dem Zentralschweizerischen Skiverband (ZSSV) nicht an, jedoch dem Obwaldner Skiverband (OSV).
- 3.3 Als Aktivmitglied können Damen und Herren aufgenommen werden, die das 14. Altersjahr erreicht haben. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bis zum 16. Altersjahr ist das schriftliche Einverständnis der Eltern oder eines Elternteils erforderlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- 3.4 Rechte und Pflichten
 - a) Jedes Mitglied kann dem Vorstand einen Ausschluss beantragen
 - b) Es kann zur Bekleidung einer Charge verpflichtet werden.
 - c) Es ist verpflichtet, den Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
 - d) Es ist verpflichtet, bei Bedarf Fronarbeiten zu leisten.
- 3.5 Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge betragen maximal Fr. 50.-. Der Vorstand ist für seine Arbeiten vor der Entrichtung des Clubs-, Zentral- und Regionalbeitrages entbunden. Die Beiträge gehen zu lasten der Clubkasse.
- 3.6 Für die Verbindlichkeit des Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.7 Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- 3.8 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie durch Auflösung des Clubs.
Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns:

- Jugendorganisation JO
 - Junioren
 - Senioren
 - Veteranen
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 4.2 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
 - 4.3 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.



- 4.4 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- 4.5 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als Mitglied angehört haben.
- 4.6 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als Mitglied angehört haben. Das Freimitglied ist vom Clubbeitrag befreit.
- 4.7 Ehrenmitglieder: Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind vom Clubbeitrag befreit.

Art. 5 Mittel des Vereins

- 5.1 Der Club erhebt Jahresbeiträge. Weitere Mittel des Clubs werden durch den Betrieb des Clubhauses, der Durchführung von Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 6 Organe des Ski- und Bergklubs

- 6.1 Die Organe des Ski- und Bergklubs Melchseefrutt-Kerns sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Clubhauskommission
- 6.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski- und Bergklubs Melchseefrutt-Kerns. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres, welches dem Rechnungsjahr entspricht als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 6.2.2 Ordentliche Geschäfte der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl der Stimmentzähler
 - b) Protokoll der letzten MV
 - c) Jahresberichte
 - d) Neuaufnahmen Austritte und Ausschlüsse
 - e) Jahresrechnung (Club und Clubhaus)
 - f) Revisorenberichte
 - g) Budget
 - h) Festsetzung Jahresbeitrag
 - i) Wahlen
 - j) Statutenänderungen
 - k) Clubhaus
 - l) Aktivitäten
 - m) Ehrungen
 - n) Anträge und VerschiedenesAnträge müssen mindestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- 6.2.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns anwesend sind.
Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.
Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- 6.3.1 Der Vorstand des Ski- und Bergklubs Melchseefrutt-Kerns besteht aus mindestens 5 Mitgliedern wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - ein Mitglied der ClubhauskommissionIm übrigen organisiert sich der Vorstand selber.
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.



- 6.3.2 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski- und Bergclubs. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.
Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 6.3.3 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- 6.4 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung der Clubrechnung sowie der Abrechnung des Clubhauses Bergfrieden.
Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Vorstands- oder Clubhauskommissionsmitglieder sein. Es können auch Nichtmitglieder des Clubs zu Rechnungsrevisoren gewählt werden.

Art. 7 Clubhauskommission

- 7.1 Die Clubhauskommission besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Hüttenchef/ Kassier und Vermieter) und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Sie konstituiert sich selbst.
Der Präsident und der Hüttenchef werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt.
- 7.2 Ein Mitglied vertritt die Clubhauskommission im Vorstand.
- 7.3 Die Clubhauskommission verwaltet die Geschäfte des Clubhauses und vertritt den Ski- und Bergclub in Sachen Clubhaus nach aussen. Sie ist für die Betriebs- und Unterhaltsarbeiten verantwortlich.
- 7.4 Die Clubhauskommission führt das Clubhaus Bergfrieden nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.
- 7.5 Der Hüttenchef führt die laufenden Geschäfte des Clubhauses. Er legt die Clubhaus-Rechnung der Mitgliederversammlung vor. Ihm ist der Hüttenwart unterstellt.
- 7.6 Über Erweiterung oder Verkauf des Clubhauses kann die Clubhauskommission nur Anträge an den Vorstand stellen, also keine Beschlüsse fassen. Die entsprechenden Entscheide können nur durch die Mitgliederversammlung gefällt werden.
- 7.8 Über die weiteren Aufgaben und Pflichten gibt das Clubhaus-Reglement im Anhang 1 dieser Statuten Auskunft.

Art. 8 Verschiedenes

- 8.1 Rechnungsjahr des Ski- und Bergclubs dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
- 8.2 Der Club lehnt für eventuelle Unfälle, die den Teilnehmern von Anlässen (seien dies Touren, Kurse, Rennen und Arbeit usw.) zustossen, jede Haftung ab.
- 8.3 Statutenänderung können nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8.4 Eine Auflösung des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs beschliesst die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.
- 8.5 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski- und Bergclubs Melchseefrutt-Kerns vom 23. Juni 2003 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Kerns, den 23. Juni 2003

Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns

der Präsident die Aktuarin
Markus Schindelholz Christine Durrer

Muri b. Bern, genehmigt am 28. Januar 2004 kk

Swiss-Ski


Duri Bezzola
Präsident


Jean-Daniel Mudry
Direktor



Anhang 1 Clubhaus-Reglement

Art. 1 Nach Art. 7 der Statuten führt der Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns das Ferienhaus Bergfrieden auf Melchsee-Frutt.

Art. 2 Benützung des Clubhauses

Das Clubhaus steht allen Clubmitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern (Einzel-Personen, Gruppen, Schulen, Vereinen usw.) zur Verfügung für Einzelübernachtungen, Tages- oder Ferienaufenthalte. Clubhausbenutzer haben der Hausordnung und den Anordnungen des Hüttenwarts Folge zu leisten.
Übernachtungs- und Aufenthaltspreise werden von der Clubhauskommission festgelegt. Preisänderungen werden an der Mitgliederversammlung und in der „Club- Brattig“, bekanntgegeben. Der Vermieter gibt über die Besetzung Auskunft. Eine frühzeitige Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Clubmitglieder die sich fürs Skihaus sowie für den Club einsetzen, haben beim mieten des Clubstübli Vorrang.
Die Vermietung des Clubhauses obliegt der Clubhauskommission.

Art. 3 Aufgaben der Clubhauskommission

Der Präsident beruft die Kommissionssitzungen ein und überwacht die übrigen Chargen im Einzelnen. Er unterzeichnet die das Clubhaus betreffende Korrespondenz, sofern dies nicht in der Kompetenz der betreffenden Chargen-Inhaber liegt.
Der Vizepräsident vertritt die Geschäfte des Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Bei Bedarf stellt er den einzelnen Chargen- Inhabern seine Mithilfe zur Verfügung oder vertritt im Notfall einzelne Chargen.
Der Aktuar führt Protokoll über die Sitzungen. Dieses stellt er jeweils den Kommissionsmitgliedern und dem Präsidenten des Clubs zu. Er erledigt auch allfällige Korrespondenz, welche nicht unter eine andere Charge fällt.
Der Hüttenchef / Kassier erledigt die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Clubhaus. Er ist für ein gutes Einvernehmen mit dem Hüttenwart bestrebt.
Nach jeder Wintersaison ist ein Inventar aufzunehmen.
Der Hüttenchef erhält eine Saisonkarte im Winter und eine Fahrbewilligung im Sommer.
Der Vermieter informiert den Hüttenwart frühzeitig über die Vermietungen.
Er ist verantwortlich für den jährlichen Hausputz des Clubhauses.
Der Vermieter hat den einzelnen Chargeninhabern auf deren Verlangen seine Mithilfe zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Hüttenwart

Der Hüttenwart untersteht dem Hüttenchef. Er hat seine Aufgaben gemäss seinem Vertrag zu erledigen. Dieser enthält eine genaue Umschreibung der Aufgaben des Hüttenwarts, Dauer des Vertrags, Lohn und evtl. zusätzliche Entschädigungen (z.B. Saisonkarte usw.). Der Vertrag wird von der Clubhauskommission ausgearbeitet und vom Präsidenten und Hüttenchef kollektiv unterzeichnet.

Art. 5 Wirtschaftswesen

Gemäss Kant. Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997 sowie der Kant. Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997, erteilt der Einwohnergemeinderat das Patent zum bewirten der Gäste. Patentträger ist der Präsident der Clubhauskommission.

Art. 6 Betriebs- und Unterhaltsarbeiten

Die Clubmitglieder (bzw. auch Nichtmitglieder), welche bei den Betriebs- oder Unterhaltsarbeiten mithelfen, erhalten kostenlose Verpflegung sowie eine Entschädigung, die von der Clubhauskommission festgelegt wird.

Art. 7 Austritte und Ausschlüsse

Wenn aus wichtigen Gründen ein Mitglied von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird, verliert es alle Rechte und Vorteile eines Clubmitgliedes am Clubhaus.

Kerns, den 23. Juni 2003

Ski- und Bergclub Melchseefrutt-Kerns

der Präsident
Markus Schindelholz

die Aktuarin
Christine Durrer